

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 23. September 2009
Geschäftszeichen: I 56-1.65.50-37/09

Zulassungsnummer:
Z-65.50-231

Geltungsdauer bis:
31. August 2014

Antragsteller:
SERTO AG Rohrleitungstechnik
Schützenstraße 25, 8355 Aadorf, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**"SERTO-M Doppelschutz-Ventil 0,2 bar" als Hebersicherung für drucklos betriebene
Heizöl EL Lageranlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Ventil zum Einbau in Heizölnahmeleitungen (Antihebertventil) mit der Bezeichnung "SERTO-M Doppelschutz-Ventil 0,2 bar", das als eine mechanische Hebersicherung dazu dient, das Aushebern von Heizöllagerbehältern zu verhindern (siehe Anlage 1).

(2) Die maximale Absicherungshöhe beträgt 2,30 m.

(3) Das Ventil darf in die Saugleitung zwischen Lagerbehälter und Heizölförderpumpe oberhalb der maximalen Füllhöhe des Lagerbehälters eingebaut werden. Es darf in Innenräumen mit Temperaturen von +5 °C bis +30 °C, kurzfristig auch bis +50 °C, betrieben werden.

(4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(5) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes¹ (WHG).

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Antihebertventile und ihre Teile müssen den besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Ventil wird im Ruhezustand durch Federkraft geschlossen gehalten. Die eingeschaltete Heizölförderpumpe erzeugt in der Saugleitung einen Unterdruck. Durch das erzeugte Vakuum von $\geq 0,2$ bar öffnet das Ventil. Wird die Heizölförderpumpe abgeschaltet oder hat die Saugleitung ein Leck, fällt das Vakuum in der Saugleitung ab. Dadurch drückt die Druckfeder eine Dichtung auf den Dichtungssitz im Ventilgehäuse und schließt das Ventil.

(2) Hinsichtlich des zulässigen Temperaturbereiches und der maximalen Absicherungshöhe siehe Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(3) Den Zulassungsgegenstand mit der Bezeichnung "SERTO-M Doppelschutz-Ventil 0,2 bar" gibt es in folgenden Ausführungen:

Typ SO 47391 -6 -6 bzw. SO CV 43V21-6-6 (Rohranschlüsse 6 mm),

Typ SO 47391 -8 -8 bzw. SO CV 43V21-8-8 (Rohranschlüsse 8 mm),

Typ SO 47391 -10 -10 bzw. SO CV 43V21-10-10 (Rohranschlüsse 10 mm),

Typ SO CV 43V21-12-12 (Rohranschlüsse 12 mm).

(4) Der Zulassungsgegenstand setzt sich aus folgenden Einzelteilen zusammen: einem Ventilgehäuse, einer Ventilkappe, einer Feder, einer Kugel, einer Einstellhülse, einem O-Ring und zwei Klemmrings.

(5) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes erfolgte durch Prüfungen nach DIN 4736 2².



2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand darf nur im Werk Aadorf (Schweiz) der SERTO AG hergestellt werden.

2.3.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus ist der Zulassungsgegenstand mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung,
- Zulassungsnummer.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Zulassungsgegenstandes oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Zulassungsgegenstand funktions-sicher ist.

(2) Vom Hersteller des Zulassungsgegenstandes sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung der Ausführung der Bauteile sowie der verwendeten Werkstoffe entsprechend den Angaben des Gutachtens des TÜV Süddeutschland vom 25.03.1999 sowie der Zeichnungen, die dem Gutachten zugrunde lagen.
- Einstellprüfung des maximalen Höhenunterschiedes von 2,3 m,
- Funktionsprüfung F 20 nach DIN EN 12266-2³.

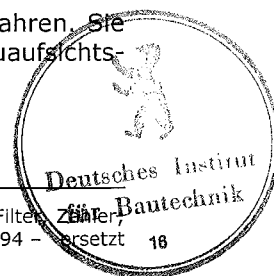
(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

² DIN 4736-2: Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner; Bauelemente, Armaturen, Leitungen, Filter, Ventile, Sicherheitstechnischen Anforderungen und Prüfung - Ausgabe Januar 1994 - ersetzt durch DIN EN 12514-2 vom Mai 2000 ((Prüfungen erfolgten nach alter DIN))

³ DIN EN 12266-2: Industriearmaturen- Prüfung von Armaturen, Teil 2: Prüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien- Ergänzende Anforderungen; Deutsche Fassung EN 12266-2:2002, Ausgabe Mai 2003



(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Ein Zulassungsgegenstand, der den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Nachweise der Funktionssicherheit in Anlehnung an die Prüfungen nach DIN EN 12514-2⁴ durchzuführen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Der Zulassungsgegenstand darf für Heizöl EL verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Zulassungsgegenstand muss oberhalb der maximalen Füllhöhe des Behälters und nahe der höchstgelegenen Stelle der Saugleitung zwischen Heizöllagerbehälter und Heizölpumpe eingebaut werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Zulassungsgegenstandes dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Zulassungsgegenstand ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- Kontrolle der ordnungsgemäßen Einbaulage,
- Dichtheitskontrolle des Zulassungsgegenstandes und dessen Anschlüsse.

(2) Der Zulassungsgegenstand ist wiederkehrend zu prüfen. Die Funktionsfähigkeit des Zulassungsgegenstandes ist in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, zu prüfen. Dabei muss ein Sachkundiger gemäß Abschnitt 4 folgende Prüfungen durchführen:

- die Heizölpumpe mehrmals ein- und ausschalten und dabei überprüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt und öffnet,
- bei laufender Heizölpumpe ist ein Leitungsabriss am tiefsten Punkt der Saugleitung zu simulieren und dabei zu überprüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt.

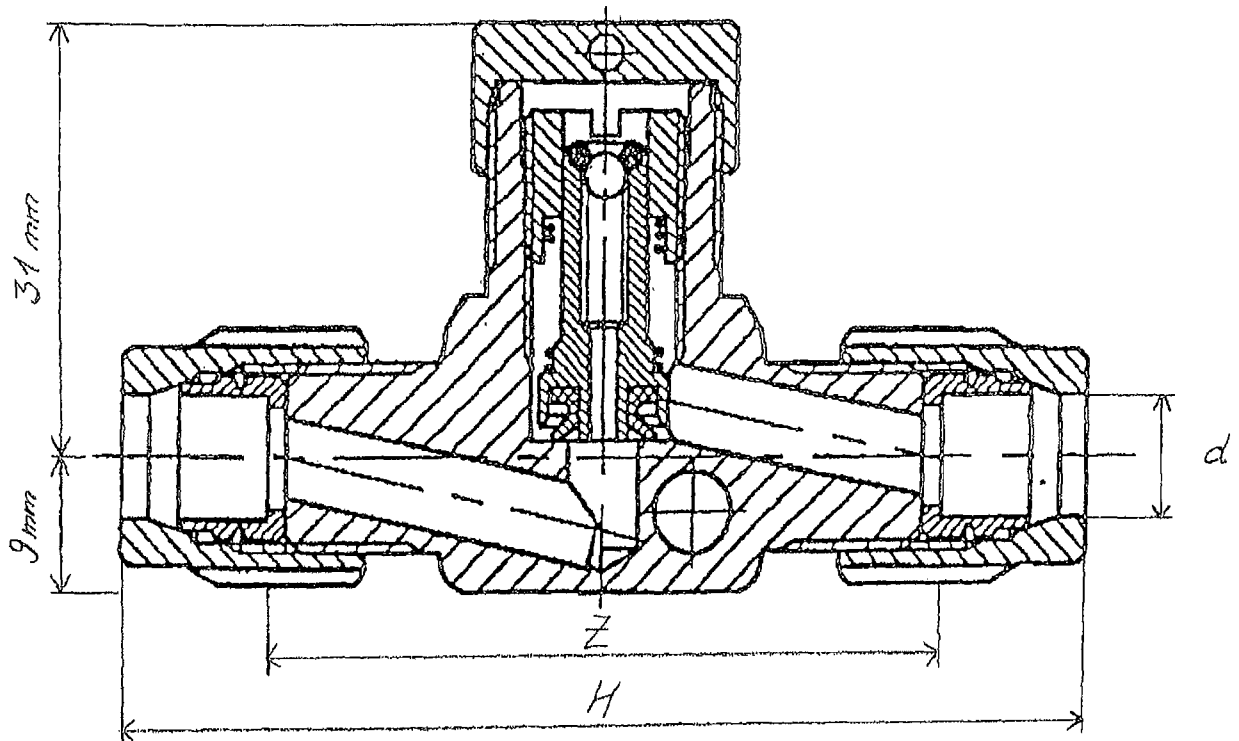
(3) Die Betriebsanleitung ist von Antragsteller mitzuliefern.

Eggert

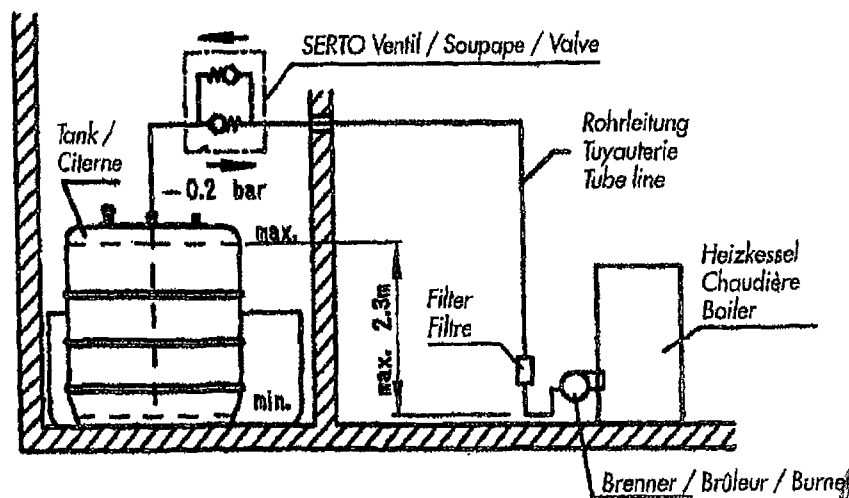
Beglaubigt



⁴ DIN EN ISO 12514-2 : Översorgungsanlagen für Ölbrenner - Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen; Bauelemente, Armaturen, Leitungen, Filter, Heizölpumpen, Zähler; Deutsche Fassung EN 12514-2:2000, Ausgabe:2000-05



Typ	H in mm	Z in mm	d ₁ - d ₂ in mm
SO 47391,-6-6 bzw. SO CV 43V21-6-6	62	46	6-6
SO 47391,-8-8 bzw. SO CV 43V21-8-8	62	46	8-8
SO 47391,-10-10 bzw. SO CV 43V21-10-10	92	72	10-10
SO CV 43V21-12-12	100	72,5	12-12



SERTO AG
Rohrleitungstechnik
Schützenstraße 25
CH-8355 Aadorf

SERTO M-Doppelschutz-Ventil
0,2 bar

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z-65.50-231
vom 23. September 2009

